

Zusatzantrag

Bezug:	Fortschreibung HKK – Drucksache VIII/279/1
hier:	Zusatzantrag Nr. 1 (§§ 8 (5), 9 (1) GO HS SDL
Datum:	09.03.2026
Status:	öffentlich

Beratungsfolge:

Haupt- u. Personalausschuss

11.03.2026

Der Haupt- u. Personalausschuss möge beschließen:

Beschlusstext:

Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, im Rahmen seiner ihm obliegenden Pflicht zur Vorbereitung der Beschlussvorlagen gemäß § 65 (1) KVG LSA die Vertretung bis spätestens 20.03.2026 darüber schriftlich zu informieren, ob das von ihm vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept (einschließlich Fortschreibung) den gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 100 Abs. 3 Satz 3, 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA entspricht?

Begründung:

Die Pflicht des Hauptverwaltungsbeamten schließt gemäß § 65 (1) KVG LSA mit ein, dass Beschlussvorlagen zu prüfen sind. **Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung müssen darauf vertrauen können, dass nur solche Beschlüsse durch die Verwaltung zur Abstimmung gestellt werden, welche als rechtmäßig einzustufen sind.** Beschlussvorlagen mit offenkundig unrechtmäßigem Inhalt würden somit die Obliegenheiten des Hauptverwaltungsbeamten (Dienstpflicht) verletzen.

In Ansehung der bisherigen Äußerungen der Aufsichtsbehörde zum HKK-Stand 2025 muss vermutet werden, dass das von der Verwaltung aktuell vorgelegte HKK wiederum nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und es weitere Anstrengungen bedarf, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Stendal, den 09.03.2026



Röhrl / Fraktion Freie Stadträte Stendal
Fraktionsvorsitzender